

Finanzielle Hilfen vor und nach der Geburt

Stand Januar 2020

1. Bundesstiftung Mutter und Kind

Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind sind nur persönlich während der Schwangerschaft zu beantragen.

Die Einkommensgrenze für den Antrag liegt bei:

- 1167 EUR plus Miete bei Paaren
- 864 EUR plus Miete bei Alleinstehenden

Für Kinder kommt noch mal ein altersabhängiger Betrag dazu.

Beratungsstelle in Ihrer Nähe,
welche diese Anträge
bearbeitet.

2. Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten Mütter (6 Wochen vor und 8 Wochen bzw. 12 Wochen nach der Geburt bei der Geburt eines Kindes mit Behinderung, Früh- und Mehrlingsgeburten), wenn Sie bei Beginn der Schutzfrist (6 Wochen vor der Entbindung), bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist. Frauen, welche einen ALG I-Anspruch haben, erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe des ALGI-Anspruchs. Das Mutterschaftsgeld wird immer auf das Elterngeld angerechnet.

Gesetzliche Krankenkassen

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem Durchschnitt der letzten 3 Gehälter. Die Krankenkasse zahlt davon max. 13 Euro pro Tag, der Arbeitgeber stockt auf.

Berufstätige Frauen, die privat- oder familienversichert sind erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt - höchstens 210 Euro. Infos und Anträge auch: www.bva.de

Bundesversicherungsamt
Friedrich- Ebert- Allee 38
53113 Bonn
0228/6191888

3. Elterngeld/Elterngeld Plus - Elternzeit

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, in den ersten 12 bis 14 Monaten des Kindes. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Das Elterngeld beträgt meist 65% des maßgeblichen Nettoeinkommens im Jahr vor der Geburt von demjenigen, der die berufliche Auszeit nimmt (mind. 300€, höchstens 1800€). ElterngeldPlus (ein Elterngeldmonat sind zwei ElterngeldPlus Monate) kann bei Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden 24 Monate in Anspruch genommen werden. Studenten, Hausfrauen erhalten 300€ monatlich. Beim ALGII wird das Elterngeld dann nicht oder nur teilweise angerechnet, wenn vor der Geburt eine Berufstätigkeit vorlag.

Elternzeit: insgesamt 3 Jahre davon können 24 Monate noch bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Der Erholungsurlaub kann pro Kalendermonat 1/12 gekürzt werden.

Versorgungsamt Gießen
Südanlage 14a
Telefon Info s.
0641/303-4444

Antrag über:
<http://www.familienatlas.de/>

Antrag für Hessen online:
<https://elterngeld.hessen.de/elterngeld-onlineantrag/default.aspx>

Infos u. Elterngeldrechner
www.bmsfsfj.de
<https://familienportal.de/>
Servicetelefon: 030-20179130

4. Kindergeld

für das 1. Kind	204 EUR
für das 2. Kind	204 EUR
für das 3. Kind	210 EUR
für jedes weitere Kind	235 EUR

Das Kindergeld wird auf das ALG II angerechnet.

Den Antrag erhalten Sie auch über das Internet: www.kindergeld.de
Beamtinnen des Landes Hessen erhalten das Kindergeld über die Bezüge-Stelle.

Agentur für Arbeit-
Familienkasse Gießen
Nordanlage 60
08004555530

Agentur für Arbeit Wetzlar
Sophienstr.15
35576 Wetzlar
06441/9090

Agentur für Arbeit
Dillenburg
Moritzstr.17
02771/3970

Der Antrag für Kindergeld und
Kindergeldzuschlag werden an
folgende Adresse geschickt:

Familienkasse
Klarenthaler Str. 34
65179 Wiesbaden

www.arbeitsagentur.de

5. Kindergeldzuschlag

- max. 185 Euro
- für Eltern, die ein geringfügiges Einkommen haben, aber nicht den Unterhalt ihrer Kinder selbst bestreiten können.

Beispiel zur groben Orientierung: Mindestbetrag

Paar / 1 Kind	Nettoeinkommen	900,00
Alleinerz. / 1 Kind	Nettoeinkommen	600,00

Adressen wie bei Kindergeld

Antragsformulare bei:
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-beantragen>

6. Unterhaltsvorschuss – Kindesunterhalt

Anspruchsberechtigt ist das Kind mit dem alleinerziehenden Elternteil. Der Unterhaltsvorschuss wird max. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige getrennt vom Kind wohnt und weniger als 1000 € verdient (erwerbslos 800 €).

Zur Überbrückung eines schwebenden Unterhalts-verfahrens, kann ebenfalls Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Der Unterhaltsvorschuss wird dem Unterhaltspflichtigen als Darlehen gewährt, es sei denn, er ist Schüler, Student, AZUBI oder es sprechen andere schwerwiegende Gründe dagegen.
Ansonsten richtet sich die Höhe des Unterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle.

Jugendamt Kreis Gießen
Riversplatz 1-9
0641/9390-9002

Jugendamt Stadt Gießen
Berliner Platz 1
0641/3060

Jugendamt
Lahn Dill Kreis
Karl Kellnerring 51, Wetzlar
06441/4071501

Jugendamt Stadt Wetzlar
Ernst-Leitzstr. 30, Wetzlar
06441/990

7. Vaterschaftsanerkennung

Wenn sie nicht verheiratet sind, können sie die Vaterschaft ab dem 6.Schwangerschaftsmonat beim Jugendamt oder Standesamt anerkennen lassen.

Bitte vereinbaren Sie hierfür bei der jeweiligen Stelle einen Termin.

Siehe Punkt Nummer 7
Unterhaltsvorschuss

8. Wohngeld

Das Wohngeld richtet sich nach dem Einkommen der im Haushalt lebenden Personen und nach der Höhe der Miete. Beim Einkommen wird das Kindergeld und das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300€, nicht angerechnet.

Studentinnen mit Kind haben Anspruch auf Wohngeld für ihr Kind. In der Regel kann der Antrag bei der Gemeinde besorgt, ausgefüllt und abgegeben werden. Er wird dann an die zuständige Wohngeldstelle zur Bearbeitung weitergeleitet.

Beispiel:

Grenze für das monatl. Nettoeinkommen

1 Person 870 €

2 Personen 1190 €

3 Personen 1450 €

4 Personen 1900 €

Wohngeldstelle
Stadt und Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9
wohngeld@lkgi.de
0641/9390-0

Wohngeldstelle Lahn Dill Kreis
Südliches Kreisgebiet
Karl-Kellner-Ring 51, Wetzlar
06441/40714451446

Nördliches Kreisgebiet
Wilhelmstr.16, Dillenburg
02771/407472

Wohngeldstelle Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30, Wetzlar
06441/990

Wohngeldrechner:
www.geldsparen.de
Weitere Infos:
www.bmvbs.de

9. Sozialwohnung

Für eine Sozialwohnung muss beim Amt für Soziales ein **Wohnberechtigungsschein** beantragt werden. Einer Person stehen 45-50m² Wohnraum zu, jeder weiteren 10 m² (3 Pers. z.B. 70 m²).

bei der jeweiligen Gemeinde

10. Bei Problemen am Arbeitsplatz

während der Schwangerschaft oder in Elternzeit

Gießen/ Vogelsberg
RP-Gießen, Südanlage 17
Andreas Altenheimer
0641/3033231
andreas.altenheimer@rpgi.hessen.de
Sascha Dietz
0641/3033259
sascha.dietz@rpgi.hessen.de

**Lahn-Dill-Kreis/ Limburg/
Weilburg**
Günter Foth 06433/8664
guenter.foth@rpgi.hessen.de

Kündigungen
Sarah Nina Haustein
0641/3033288
sarah-nina.haustein@rpgi.hessen.de

11. Sozialhilfeberatung

(auch Beratung über Arbeitslosengeld II, siehe nächste Seite)

Kinderschutzbund Gießen
0641/4955030
info@kinderschutzbund-giessen.de

12. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB XII)

Höhe der Regelleistungen

432,00 Euro	100 %	Regelleistung Alleinstehende
389,00 Euro	90 %	Regelleistung volljähriger Partner in Bedarfsgemeinschaften
345,00 Euro	80 %	Kinder von 18 -24 Jahre im Haushalt der Eltern, bzw. Ausgezogene unter 25 ohne Zustimmung
250,00 Euro	60 %	Kinder von 0 - 5 Jahre
308,00 Euro	70 %	Kinder von 6 – 13 Jahre
328,00 Euro	75 %	Kinder von 14 – 17 Jahre

Höhe der Mehrbedarfe

17 %	Schwangere ab Beginn 13. Woche (entsprechend der maßgeblichen RL)
36 %	Für Alleinerziehende z.B. für 1 Kind unter 7 Jahren, 2 u. 3 Kinder unter 16 Jahren
12 %	Für Alleinerziehende für jedes weitere Kind
35 %	Erwerbsfähige Behinderte die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten
Je nach Krankheit	Einen Mehrbedarf gibt es auch für kostenaufwendige Ernährung

Jobcenter
Stadt u. Landkreis Gießen
Lahnstraße 59
35598 Gießen
0641-480160

Jobcenter-
giessen.kontakt@jobcenter-gi.de

Kommunales
Jobcenter Lahn-Dill
Sophienstr.5, Wetzlar
06441/21070
oder
Wilhelmstr.16-22, Dillenburg
02771/2640
info@jobcenter-lahn-dill.de

Krankenversicherung

Bildungspaket für Personen bis 25 Jahre:

Tatsächliche Auslagen für Schulausflüge, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung, 10 € monatlich. für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Höhe der angemessenen Miete erfahren Sie beim jeweiligen Jobcenter. Bei Neubezug muss die Miethöhe sicherheitshalber mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt abgesprochen werden!
Heizkosten werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Einmalige Bedarfe

Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, Erstbeschaffung von Möbeln, Wohnungsbeschaffung unter bes. Bedingungen, mehrtägige Klassenfahrten

Für alle diese Leistungen ist das eigene Vermögen bis auf ein bestehendes Schonvermögen einzusetzen !

13. Sozialgeld (SGB XII)

Grundsicherung für Erwerbsgeminderte/Alterssicherung

Sozialämter